

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Bebauungsplan M 11/1 "Solarpark Güterbahnhof" - Entwurf

Bezeichnung, Ort:

Jan Blau, Dresden

Eingangsdatum:

2010-11-18

Stellungnahme:

„... bei Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen fiel auf, dass artenschutzrechtliche Belange nicht ausreichend beachtet wurden. ... Die im Gebiet in verhältnismäßig hoher Dichte vorkommende streng geschützte *Wechselkröte* (...) fand weder bei der Bestandserfassung noch bei der Bewertung und Maßnahmeplanung Beachtung.

Diese und im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits weitgehend ausgeräumte Defizite der Planung lassen prinzipielle Zweifel an der Qualität der Bearbeitung der Grundlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (...) aufkommen. So enthalten die Unterlagen z.B. keine Hinweise auf eine Prüfung auf Vorkommen der streng geschützten Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Eremit*, welche angesichts des Vorkommens der artspezifischen Habitatrequisiten (...) im Rahmen der Abschichtung nicht auszuschließen sind.

Theoretisch ist die Erstellung einer genehmigungsfähigen bzw. rechtskonformen Planfassung aufgrund der versäumten Untersuchungen, Bewertungen und Planungen erst in 10 Monaten möglich.

Im Sinne eines zeitnahen Inkrafttretens des B-Planes bestätige ich hiermit, innerhalb des eigentlichen Plangebietes keine Vorkommen streng geschützter Arten außer *Lacerta agilis* [*Zauneidechse*] und *Pseudepidalea viridis* [*Wechselkröte*] festgestellt zu haben (gezielt geprüft wurden nur o.g. Arten sowie *Proserpinus proserpina* [*Nachtkerzenschwärmer*] und *Osmoderma eremita* [*Eremit*]) und lege einen Maßnahmevorschlag für *Pseudepidalea viridis* [*Wechselkröte*] [und für die *Zauneidechse*] bei [Inhalte: Anlegung eines artspezifisch gestalteten im Mittel ca. 20 m breiten Gelände- und Grünstreifens möglichst einschließlich Kleingewässer am Rand des Plangebiets entlang der Bahnstrecke]. ...“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Stellungnahme mit Bezug auf die Begründung durch geeignete Festsetzungsanpassung teilweise zu folgen.

Begründung:

Zeitraum, Umfang und Intensität der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Konzeptionen wurden bereits frühzeitig und prozessbegleitend mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Dabei wurde aus naturschutzbehördlicher Sicht zunächst vorrangig auf besonders bzw. streng geschützte Vogel- und Fledermausarten, nachrangig auf biotoptypische Reptilien- und Insektenarten sowie nicht auf mögliche Amphibienarten abgestellt.

Nach Feststellung der durch EU- und Bundesrecht geschützten Zauneidechse wurde der diesbezüglichen Arterhaltung besondere Priorität eingeräumt.

Dies wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs bis Ende August 2010 zum einen durch Festsetzungen zu Ausweisung, Gestaltung und Pflege geeigneter Biotopflächen und zum anderen durch den Hinweis zur Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz hinsichtlich der zeitlichen Abfolge grünordnerischer und baulicher Maßnahmen umgesetzt.

Dabei konnten auch fachlich kompetente Zuarbeiten des hier Stellung nehmenden Bürgers einbezogen werden.

Die Mitte August 2010 aufgrund der überdurchschnittlich nass-milden Witterung erstmalig durch vorgenannten Bürger erfolgten Feststellungen der gefährdeten Amphibienart Wechselkröte wurden allerdings nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt, so dass diese bislang keine Berücksichtigung finden konnten.

Aufgrund der nunmehr Mitte November 2010 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Vorschlägen zur Wechselkröte etc. wurden die Artenschutzfestsetzungen in Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend angepasst und fanden Eingang in einen überarbeiteten Bebauungsplanentwurf (ergänzende Einrichtung einer naturnahen Offenlandfläche mit Ausbildung einer wechselfeuchten Mulde mit flach geneigter, niedrig bewachsener Umgebung und substratseitig abwechslungsreichen Böschungen sowie Verschattungsbegrenzung, zusätzliche Aufwertung eines geplanten naturnah zu entwickelnden Gehölzstandorts ebenfalls mittels der skizzierten Mulden- und Böschungsausbildungen, Aufnahme eines umfassenden inhaltlichen und zeitlichen Abstimmungs- bzw. Zustimmungsvorbehalts hinsichtlich der Naturschutzverwaltung als verbindliche Festsetzung).

Die zum Schutz von Zauneidechse und Wechselkröte mit teilweise ähnlichen Habitatansprüchen insgesamt erhaltenen bzw. entstehenden Biotopstrukturen kommen zum Teil auch weiteren potentiell vorhandenen geschützten Arten wie dem Nachtkerzenschwärmer und dem Eremiten zugute.

Die vorgenommene Optimierung der Bebauungsplanbegründung durch artenbezogene Konfliktanalysen zu den Schwerpunktsarten beinhaltet die Bewertung der Verbotstatbestände des Artenschutzes mit dem Ergebnis, dass diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind.

Sich lediglich auf die Begründung des Bebauungsplans beziehende Anmerkungen der Bürgerstellungnahme sind nicht abwägungsrelevant, werden aber nach Möglichkeit in geeigneter Weise beachtet.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Belange des Artenschutzes durch die entsprechend qualifizierten bzw. weitergehenden Festsetzungen nunmehr umfänglich berücksichtigt werden.

Abstimmung:

Bauausschuss

11 Anwesend
11 Ja
00 Nein
00 Enthaltung

Stadtrat

20 Anwesend
20 Ja
00 Nein
00 Enthaltung

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Bebauungsplan M 11/1 "Solarpark Güterbahnhof" - Entwurf

Bezeichnung, Ort:

Jan Blau, Dresden

Eingangsdatum:

2010-11-18

Stellungnahme:

„Die Ausgrenzung freilaufender Katzen wird wiederholt [, bspw. auch in der Bebauungsplanbegründung,] als Notwendigkeit dargestellt. Da dabei auch zahlreiche besonders und – bei der vorgesehenen Ausführung [der Einfriedungen] – auch streng geschützte Arten beeinträchtigt werden, wären die zu Grunde gelegten Beobachtungen von Interesse. Konkrete Daten zur Häufigkeit freilaufender Katzen sind in den Unterlagen nicht zu finden.

Die Ausprägung potentieller Beutetier-Bestände (z.B. Zauneidechse) lässt aktuell keinen negativen Einfluss erkennen.

Das Fernhalten gebietstypischer Prädatoren [, d.h. Fressfeinde,] (Hauskatze, Steinmarder, Rotfuchs, Dachs) begünstigt die Massenetablierung von Kleinsäugetern, insbesondere *Microtus spec.* [Feldmäuse] und *Apodemus spec.* [Waldmäuse], deren Folgen ([Beeinträchtigungen der] Bodenstruktur, Fraßschäden an Kabeln und/oder Pflanzungen, Anlockung ggf. auf die Solarmodule kotender Greifvögel) zu bedenken sind.

Bei den eigenen Stichproben wurden mit 0,5 Katze/Begehung nicht mehr Katzen gesichtet als in [anderen] Gebieten mit Zauneidechsen-Populationen mit gutem bzw. sehr gutem Erhaltungszustand.

Da die Hauskatzen-Population kaum von der verfügbaren Jagdfläche reguliert wird, dürfte ein Entzug von Jagdfläche verstärkte Prädationseffekte [s.o.] im Umfeld des B-Plan-Gebietes bewirken, in welchen die Zauneidechse teils empfindlicher reagieren könnte (...) – solche ggf. suboptimalen Habitats sind für die Kohärenz [, d.h. den Zusammenhang,] der Gesamtpopulation jedoch ebenso wichtig wie längerfristig besonders reproduktionsstarke Flächen (...).

Angesichts der Austauschbeziehungen der das Gebiet besiedelnden streng geschützten bodengebundenen Arten (außer Zauneidechse, jener reichen 5 cm) sind die Öffnungen [der Einfriedungen] größer zu wählen:

‘Es ist eine lichte Höhe der Öffnungen von mindestens 7 cm über Bodenniveau sicherzustellen, die lichte Weite muss [ebenfalls] mindestens 7 cm betragen. Die Öffnungen dürfen nur gitterzauntypische Abstände (...) besitzen.’ ...“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Stellungnahme mit Bezug auf die Begründung durch geeignete Festsetzungsanpassung teilweise zu folgen.

Begründung:

Vor allem aufgrund des hohen Gefährdungspotentials für die streng geschützte Zauneidechse durch im Siedlungsbereich häufiger auftretende Katzen war es in Übereinstimmung mit der Naturschutzbehörde zunächst vorrangiges Ziel, die zu errichtenden Einfriedungen als haustierabweisend, ohne Bodenabstand und lediglich mit Öffnungen von mindestens 5 cm Durchmesser zur Ermöglichung des Durchlasses nur kleinerer bodenbewohnender Arten festzusetzen.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung aktueller Erkenntnisse wurde wiederum im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung entschieden, insbesondere der Durchlässigkeit der ebenfalls streng geschützten Wechselkröte höhere Bedeutung beizumessen. Da die Wechselkröte den Standort teilweise zur Durchwanderung nutzt und generell einen größeren Körperumfang besitzt, sollen nunmehr Einfriedungen einen festgesetzten durchgehenden Bodenabstand von mindestens 10 cm aufweisen. Diese Regelung ist darüber hinaus auch für die Austauschbeziehungen von schützenswerten Bodensäugern wie Igel etc. vorteilhaft.

Somit werden die Argumentationen der bürgerschaftlichen Stellungnahme (bislang keine überdurchschnittliche Zauneidechsendezimierung durch ebenfalls nur durchschnittlichen Hauskatzenbesatz, perspektivisch Vermeidung überproportionaler Vermehrung von Schadnagern bzw. vogelkotbedingter Anlagenverschmutzungen bei weitgehendem Fernhalten von Katzen als Beutejägern, zukünftige Verhinderung von verstärkten Gefährdungen von nicht vor Hauskatzen geschützten Zauneidechsenvorkommen) im Wesentlichen berücksichtigt.

Abstimmung:Bauausschuss

11 Anwesend
11 Ja
00 Nein
00 Enthaltung

Stadtrat

20 Anwesend
20 Ja
00 Nein
00 Enthaltung

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Bebauungsplan M 11/1 "Solarpark Güterbahnhof" - Entwurf

Bezeichnung, Ort:

Ines Mühlenberg

Eingangsdatum:

2010-10-09 (!)

Stellungnahme:

„... Ich laufe manchmal von Heidenau-Mügeln zur Rudolf-Breitscheid-Straße.
 Aus diesem Grund würde ich mir einen Weg für Fußgänger und Radfahrer zwischen Kleingärten und Güterbahnhofsgelände wünschen.
 Es gibt leider keine offizielle Verbindung zwischen Heidenau-Nordbahnhof und der Rudolf-Breitscheid-Straße.
 Als Fußgänger muss man an der vielbefahrenen Güterbahnhofstraße fast bis zum 'Real' laufen.
 ...“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Stellungnahme mit Bezug auf die Begründung nicht zu folgen.

Begründung:

Eine direkte Querbarkeit des weiträumigen dreieckförmigen Güterbahnhofs- und Kleingartengeländes für den nicht-motorisierten Verkehr wäre zur Umwegvermeidung prinzipiell sinnvoll.

Der Bau und die Unterhaltung eines entsprechenden kommunalen Geh- und Radweges einschließlich des notwendigen Grunderwerbs ist allerdings insbesondere aufgrund begrenzter städtischer Finanzmittel bzw. voraussichtlich fehlender Fördermittel, der erheblichen zu überbrückenden Distanz von bis zu ca. 400 m, der zu erwartenden relativ geringen Verkehrsbelastung und der geringen sozialen Kontrollierbarkeit der weitgehend anbaufreien Wegeführung unter Berücksichtigung dringlicherer Verkehrsbaumaßnahmen bis auf Weiteres nicht möglich.

Inwieweit eine Öffnung vorhandener Kleingartenwege und des geplanten Wirtschaftsweges der Photovoltaik-Freiflächenanlage für Fußgänger und Radfahrer auf eigene Gefahr möglich ist, bedarf einer Klärung mit den Grundstückseigentümern bzw. -pächtern, ohne dass davon die Festsetzungen des Bebauungsplans berührt werden.

Abstimmung:Bauausschuss

11 Anwesend
 11 Ja
 00 Nein
 00 Enthaltung

Stadtrat

20 Anwesend
 20 Ja
 00 Nein
 00 Enthaltung